

Mitgliedstädte

Stellvertretende

Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin
Nusser/Freihart

E susanne.nusser@staedtetag-
bw.de/franziska.freihart@staedtetag-
bw.de
T 0711 22921-10
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 34456/2020 • Ff

27.11.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID19: Die "Novemberhilfen" der Bundesregierung können ab sofort von Unternehmen, Betrieben, Selbständigen sowie kommunalen Unternehmen und Einrichtungen beantragt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vergangenem Mittwoch können Einrichtungen, die besonders von den aktuellen Corona-Einschränkungen betroffen sind, Anträge auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe „Novemberhilfen“ der Bundesregierung stellen.

Eine Antragsberechtigung für die zentrale Unterstützung haben:

- alle, auch öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen, zum Beispiel Veranstaltungsagenturen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Zu den antragsberechtigten Unternehmen zählen auch jene, deren Anteile vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand sind.

Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Es besteht somit zum Beispiel auch für Landes- beziehungsweise Staatsbetriebe und kommunale Regie- und Eigenbetriebe eine Unterstützungsberechtigung.

Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von einer Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, können sie Novemberhilfe beantragen.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns.

Bitte beachten Sie, dass andere gleichartige öffentliche Hilfen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, angerechnet werden müssen. Dies gilt beispielsweise für die Leistungen des Kurzarbeitergeldes, aber auch für kommunale Zuwendungen, die der Umsatzkompensation oder der Erstattung von Betriebskosten während des coronabedingten Lockdowns im November 2020 dienen. Hiervon ausgenommen sind nicht coronabedingte Hilfen oder Programme mit nicht gleichartiger Zielsetzung.

Das Beihilferecht ist zu beachten.

Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden.

Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Ausgenommen sind hierbei Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Diese können mit dem Direktantrag im eigenen Namen (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5.000 Euro beantragen.

Ob kommunale Unternehmen ebenso einen Antrag ohne Dritten stellen können, wird derzeit noch geprüft.

Weitere Informationen zur Novemberhilfe im Detail finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>.

Die Novemberhilfen werden laut Beschluss der Ministerkonferenz im Dezember fortgeführt. Allerdings sind noch keine weiteren Details bekannt.

Wir setzen Sie selbstverständlich in Kenntnis, sobald wir weitere Informationen – auch zur Antragstellung kommunale Unternehmen betreffend – haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Nusser